

Geschäftsordnung (GeschO) des
Verbands Katholischer
Männergemeinschaften (VKM)
- Diözese Hildesheim -



Diözesanbüro:

Domhof 18-21
Postfach 10 02 63

31134 Hildesheim
31102 Hildesheim

Telefon: (0 51 21) 3 07-451
E-Mail: vkm@bistum-hildesheim.de
www:vkm-hildesheim.de

Telefax: (0 51 21) 3 07- 527

Gemäß § 12 der Satzung gibt sich der VKM folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GeschO) gilt für alle Organe und Ausschüsse des VKM.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Diözesanversammlung

Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt.
Jede Gemeinschaft hat das Recht, drei Delegierte zu stellen.
Kein Delegierter kann mehr als eine Stimme abgeben.
2. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der möglichen Delegiertenzahl anwesend ist.

Delegierte oder Mitglieder von Gemeinschaften dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein, wenn sie einen Vorteil oder Nachteil erlangen könnten oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist.

Beschlüsse, die unter Verletzung dieser Regel gefasst worden sind, sind unwirksam.

Anträge

1. Anträge an die Diözesanversammlung sind der Geschäftsstelle bis 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Bis eine Woche vor der Diözesanversammlung werden die Anträge den Gemeinschaften zugesandt.
Weitere Anträge können schriftlich in der Diözesanversammlung gestellt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten die Zulassung der Anträge genehmigt.
2. Über jeden Antrag muss gesondert abgestimmt werden.
3. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
4. Der Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, mit Ausnahme der Auflösung des Verbandes.
5. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
6. Verlangt wenigstens ein Delegierter die schriftliche Abstimmung, ist diese durchzuführen.

Wahlen zum Vorstand

Die Diözesanversammlung wählt den Vorstand.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist diese Wahl schriftlich durchzuführen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Nach einer ergebnislosen Stichwahl entscheidet das Los.

§ 3 Protokoll der Diözesanversammlung

1. Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Datum, Ergebnisse und Beschlüsse enthält.
2. Das Protokoll über die Diözesanversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach der Diözesanversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
Es gilt als genehmigt, wenn nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Übersendung kein Einspruch vorliegt.
3. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.
Die folgende Diözesanversammlung ist darüber zu unterrichten.

§ 4 Kassenprüfer

Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Nach einer ergebnislosen Stichwahl entscheidet das Los.

§ 5 Sitzungen des Diözesanvorstands

1. Zu den Sitzungen des Diözesanvorstandes ist vom Diözesanvorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuladen.
Die Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten.
2. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Diözesanvorstand ist nur bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Verbandsführungskreis

1. Zur Unterstützung des Diözesanvorstandes wird ein Verbandsführungskreis gebildet.
Er kann Beschlüsse der Organe des VKM vorbereiten.
2. Der Verbandsführungskreis setzt sich aus dem Diözesanvorstand und bis zu zwei Mitgliedern jedes Bezirksvorstandes zusammen.
Es können weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
3. Der Verbandsführungskreis tagt mindestens einmal jährlich.
Die Einladung zum Verbandsführungskreis erfolgt durch den Diözesanvorstand.
Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

§ 7 Bezirke

1. Die Gemeinschaften organisieren sich in Bezirke.
2. Jeder Bezirk bildet einen Vorstand, dem drei bis sechs Vorstandsmitglieder angehören sollen.
Die geistliche Begleitung sollte einem Priester obliegen.
3. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gemeinschaften in seinem Bereich zu fördern.
Er vertritt die Interessen des Bezirks im Verbandsführungskreis.
4. Der Bezirksvorstand ist auf der Diözesanversammlung stimmberechtigt.
Er kann drei Delegierte stellen.

§ 8 Geschäftsführung

Der Diözesanvorstand benennt einen Geschäftsführer (§ 9/2 f der VKM-Satzung), der folgende Aufgaben hat:

1. Allgemeine Festlegungen:

- a) Verbandsarbeit (Verwaltung) im Sinne der Diözesansatzung durchzuführen;
- b) den Jahresbericht vorzubereiten;
- c) die Interessen des VKM, soweit diese nicht durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können, in der Diözese zu vertreten.

2. Finanzverwaltung/ Rechnungswesen:

- a) Vermögenswerte und Eigentum des VKM sowie Forderungen und Verbindlichkeiten in Ausführung der Vorstandsbeschlüsse zu verwalten;
- b) Kassenbericht, Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung in Absprache mit dem Diözesankassenwart vorzubereiten;
- c) Bücher und Aufzeichnungen zu führen und dem Diözesankassenwart vorzulegen.

3. Referententätigkeit:

- a) Kirchliche Erwachsenenbildung nach den Bestimmungen und Erfordernissen des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Interessierte Teilnehmer als Multiplikatoren vor Ort zu begleiten;
- c) Gesellschafts- und sozialpolitische Themenschwerpunkte aufzugreifen und vom christlichen Menschenbild zur freien Entfaltung der Persönlichkeit als Bildungsangebote weiterzugeben;
- d) die Frage von Orientierung in Lebens- und Sinnfragen, die zu christlichem und eigenverantwortlichem Handeln befähigt, aufzugreifen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung auf der Diözesanversammlung und der Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft.

Herzberg, den 06. Mai 2000
Hildesheim, den 13. Mai 2000

Diözesanvorstand